

# Die überörtliche zahnärztliche Gemeinschaftspraxis kommt

*Die Entwicklung war absehbar, doch konkret war lange nichts. Jetzt ging es einen großen Schritt nach vorn, Präsidium und Vorstand der Bundeszahnärztekammer haben einstimmig eine neue Musterberufsordnung (MBO) für Zahnärzte verabschiedet. Zwei der einschneidendsten Änderungen: Die überörtliche Sozietät zwischen Zahnärzten sowie die Tätigkeit an mehreren Standorten werden generell erlaubt.*



RA Ralf Großbölting

| Rechtsanwalt Ralf Großbölting und Assessor Thomas Willaschek

Die Änderung folgt dem Beispiel der Ärzte vom 107. Deutschen Ärztetag aus dem Mai letzten Jahres und ist auch das Ergebnis des Gesundheitsreformgesetzes 2004, welches neue Formen der ärztlichen Tätigkeit geschaffen und den Wettbewerb unter verschiedenen Versorgungsformen verstärkt hat. Denn mit dem Reformgesetz sahen sich nun auch die Zahnärzte z.B. der Konkurrenz durch Medizinische Versorgungszentren ausgesetzt. Zugleich folgt die neue MBO den in letzter Zeit deutlicheren Tendenzen in der Rechtsprechung, die Verfassungsmäßigkeit der bestehenden einzelnen Kammerberufsordnungen anzuzweifeln.

Nun gilt es, die Berufsordnungen der einzelnen Zahnärztekammern anzupassen. Die als Satzungen erlassenen berufsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Kammern beruhen auf den Heilberufsgesetzen der Bundesländer. Und erst mit der Umsetzung der MBO in die kammerbezogene Berufsordnung entfaltet sich auch Rechtswirkung für das einzelne Kammermitglied. Dennoch: Da eine langfristige Planung erforderlich ist, lohnt es schon jetzt, sich Gedanken über die potenziellen Möglichkeiten zu machen.

## Eine kleine Revolution

Nach der Regelung in der bisherigen MBO durften Zahnärzte grundsätzlich nur an einem Standort tätig werden und auch nur einer einzigen Berufsausübungsgemeinschaft angehören; ausgenommen waren nur Kooperationen mit einem Krankenhaus. Diese Beschränkungen heben §§ 19 und 9 der neuen MBO nunmehr auf. Die Bildung überörtlicher

Gemeinschaftspraxen ist damit berufsrechtlich zulässig. Der Zahnarzt darf nun, auch allein, an weiteren Orten zahnärztlich tätig sein, sofern „in jedem Einzelfall“ (§ 9 Abs. 2 MBO) Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten getroffen sind. An dieser Stelle geht die neue MBO sogar über die der Ärzte hinaus, dort wurde eine Begrenzung auf zwei weitere Standorte festgelegt.

Die Kooperation muss einen gemeinsamen Praxissitz wählen. An jedem der anderen Sitze muss ein Partner der Kooperation hauptberuflich tätig sein. Damit wird das klassische Berufsbild des in Einzelpraxis an einem Standort tätigen Zahnarztes aufgegeben. Auch die Unterscheidung zwischen ausgelagerten Praxisräumen und Zweigpraxis/Zweitpraxis findet nicht mehr statt. Diese Neuregelung ist, obwohl überfällig, eine kleine Revolution. Sie wird den Druck auf die Einzelpraxis verstärken, über medizinisch und wirtschaftlich passende Partner nachzudenken oder selbst eine „Filiale“ zu bilden.

## Zahnärzte in Anstellung

Weiter ermöglicht wird in der MBO auch das Führen zahnärztlicher Praxen als Kapitalgesellschaften. Inwieweit sich an dieser Stelle der Passus „in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen“ als Hemmschuh herausstellt, wird die praktische Umsetzung zeigen. Im Vergleich mit der Musterberufsordnung der Ärzte aus dem letzten Jahr (dort § 23 a –Ärztegesellschaften) erweist sich die neue MBO gesellschaftsrechtlich als restriktiver. Hier werden ggf. die Gerichte klären müssen, ob diese Begrenzungen zulässig sind. Zur

## info:

Ralf Großbölting ist ausschließlich neben Medizin- und Zahnrecht tätig und zusammen mit seinem Kollegen Wolf C. Bartha Herausgeber des Buches „Zahnrecht – Praxishandbuch für Mediziner“ (Springer-Verlag)

## kontakt:

Rechtsanwalt Ralf Großbölting u.  
Assessor Thomas Willaschek  
KWM – Kanzlei für Wirtschaft und  
Medizin, Berlin und Münster  
Unter den Linden 24/  
Friedrichstraße 155–156  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30/2 06 14-33  
Fax: 0 30/2 06 14-3 40  
E-Mail:  
grossboelting@kwm-rechtsanwaelte.de  
www.kwm-rechtsanwaelte.de